

Bedingungen für Wertpapier-Sparpläne

Fassung Dez. 2020

1. Leistungsangebot

Die Sparkasse bietet für bestimmte Wertpapiere („ansparplanfähige Anlagen“) die Möglichkeit an, Wertpapier-Sparpläne abzuschließen.

Der Kunde beauftragt die Sparkasse, Anteile in ansparplanfähigen Anlagen in zeitlich wiederkehrenden Abständen (Sparperiode) zum vereinbarten Ausführungstermin zu einem im Vorhinein vereinbarten Gegenwert (Sparrate) zu erwerben. Die Anlage kann nur in Verbindung mit einem bei der Sparkasse geführten Depot erfolgen.

2. Zuführung zum Depot

2.1 Ansparung

Die erworbenen Anteile und gegebenenfalls Bruchteile von Anteilen der ansparplanfähigen Anlage werden dem Depot des Kunden gutgeschrieben. Anteilsbruchteile werden bis zu vier Dezimalstellen errechnet und kaufmännisch gerundet.

2.2 Zahlungsmodalitäten

Die Sparkasse wird die vereinbarte Sparrate dem vom Kunden angegebenen Verrechnungskonto zum vereinbarten Ausführungstermin gemäß den Abwicklungsmodalitäten der ansparplanfähigen Anlage belasten. Diese wird durch Lastschrift eingezogen, wenn das Konto bei einem Drittinstitut geführt wird.

Der Kunde ist verpflichtet, zu jedem Ausführungstermin für eine ausreichende Deckung (Guthaben oder Verfügungsrahmen) auf dem Verrechnungskonto zu sorgen. Sollte nicht genügend Deckung auf dem Verrechnungskonto vorhanden sein, ist die Sparkasse berechtigt, den Ausführungstermin unberücksichtigt zu lassen (Aussetzung oder Rückabwicklung).

2.3 Umgang mit Ausschüttungen/Erträgen

Soweit die ansparplanfähigen Anlagen ausschütten und keine Vereinbarung zur Wiederanlage getroffen wurde, werden die nach Abzug etwaiger einzubehaltender Steuern und Abgaben verbleibenden Ausschüttungen dem vom Kunden angegebenen Verrechnungskonto gutgeschrieben.

Für Bruchteile erfolgt eine anteilige Gutschrift der Erträge.

Im Rahmen eines Wertpapier-Sparplans kann der Kunde mit der Sparkasse auch die Wiederanlage der Erträge, die nach Abzug etwaiger einzubehaltender Steuern und Abgaben verbleiben, vereinbaren. Exchange Traded Funds (ETFs) sind hiervon ausgenommen.

2.4 Börsengehandelte Wertpapiere

Für Sparpläne in börsengehandelten Wertpapieren gelten die diesbezüglichen Ausführungsgrundsätze mit der Einschränkung, dass der Kunde keine Weisung erteilen kann.

3. Entnahmen aus dem Depot

3.1 Verkauf/Teilverkauf

Der Kunde kann der Sparkasse den Auftrag erteilen, die bereits angesparten Anteile teilweise oder vollständig zu verkaufen. Den Verkaufserlös wird die Sparkasse nach Abzug etwaiger einzubehaltender Steuern und Abgaben und gegebenenfalls Ausführungskosten (gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis) dem vom Kunden angegebenen Verrechnungskonto gutschreiben. Der Wertpapier-Sparplan bleibt von diesem Verkauf unberührt.

3.2 Übertragung

Der Kunde kann die teilweise oder vollständige Übertragung der im Depot befindlichen ansparplanfähigen Anteile verlangen. Anteilsbruchteile, die im Rahmen des Wertpapier-Sparplans erworben wurden, können gegebenenfalls nicht übertragen werden und verbleiben auf dem Depot des Kunden.

Erfolgt die Übertragung aufgrund der Beendigung des Depotvertrags, ist die Sparkasse berechtigt, die auf dem Depot verbleibenden Anteilsbruchteile zu veräußern. Die Regelung aus 3.1 gilt entsprechend.

4. Aussetzung/Änderung/Kündigung des Wertpapier-Sparplans

4.1 Aussetzung

Der Kunde kann den Wertpapier-Sparplan aussetzen. Die Sparkasse kann eine Aussetzung des Wertpapier-Sparplans nur dann zum nächsten Ausführungstermin berücksichtigen, wenn ihr die Erklärung zur Aussetzung spätestens einen Geschäftstag¹ vor dem nächsten Ausführungstermin zugegangen ist.

Der Wertpapier-Sparplan bleibt trotz Aussetzung bestehen; der Kunde kann den Wertpapier-Sparplan jederzeit fortsetzen. Die ausgesetzten Sparraten werden nach Fortsetzung des Wertpapier-Sparplans nicht nachträglich investiert.

Die Sparkasse hat das Recht, die Ausführung des Wertpapier-Sparplans auszusetzen, wenn der Erwerb von Anteilen der ansparplanfähigen Anlage aus Gründen, die die Sparkasse nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist (Beispiel: vorübergehende Fondsschließung).

Die Sparkasse wird den Wertpapier-Sparplan erst fortführen, sobald ein Erwerb von Anteilen der ansparplanfähigen Anlage wieder möglich ist.

4.1.1 Börsengehandelte Wertpapiere

Sofern zum Zeitpunkt der Übermittlung der Order an den Ausführungsplatz am relevanten Ausführungsplatz (gemäß den jeweiligen Ausführungsgrundsätzen) für das an einer Wertpapierbörse gehandelte Wertpapier kein gültiger Kaufkurs (Beispiel: Vorübergehende Handels- oder Kursaussetzung) festgestellt werden kann, findet keine Ausführung zu diesem Ausführungstermin statt.

4.2 Änderung

Der Kunde kann nach Maßgabe der von der Sparkasse vorgegebenen Parameter die Sparrate des Wertpapier-Sparplans erhöhen oder reduzieren sowie die Sparperiode und den Ausführungstermin ändern.

Die Sparkasse kann den Auftrag zur Änderung des Wertpapier-Sparplans nur dann zum nächsten Ausführungstermin berücksichtigen, wenn ihr der Auftrag spätestens einen Geschäftstag vor dem nächsten Ausführungstermin zugegangen ist. Die Änderung wird ab der nächstfolgenden Sparrate berücksichtigt.

4.3 Änderung von Gattungsmerkmalen bei Wertpapieren

Bei Fusionen von Investmentfonds oder Wertpapieremittenten, Umbenennung oder Änderung der Wertpapierkennnummer/ISIN von ansparplanfähigen Anlagen wird die Sparkasse den Kunden unverzüglich nach Kenntniserlangung unterrichten. Der Wertpapier-Sparplan kann in diesem Fall in ansparplanfähigen Anlagen der bestehenden Wertpapierkennnummer/ISIN nicht mehr fortgeführt werden und wird daher gelöscht.

Sofern der Kunde den Wertpapier-Sparplan in ansparplanfähigen Anlagen mit einer neuen Wertpapierkennnummer/ISIN oder eines fusionierten Investmentfonds oder Wertpapiers fortsetzen möchte, so muss ein neuer Wertpapier-Sparplan hierüber abgeschlossen werden.

4.4 Auflösung einer ansparplanfähigen Anlage

Ansparplanfähige Anlagen können aus unterschiedlichen Gründen enden (z. B. Zeitablauf, Liquidation). Endet eine ansparplanfähige Anlage, so ist die Sparkasse berechtigt, die Anteile oder Anteilsbruchteile der ansparplanfähigen Anlage am letzten Bewertungstag zu veräußern und den Gegenwert dem Verrechnungskonto gutzuschreiben, sofern keine gegen-teilige Weisung des Kunden vorliegt.

4.5 Kündigung

Der Kunde kann den Wertpapier-Sparplan jederzeit und ohne Angabe von Gründen kündigen. Der Auftrag zur Kündigung des Wertpapier-Sparplans muss der Sparkasse spätestens einen Geschäftstag vor dem nächsten Ausführungstermin zugegangen sein. Andernfalls wird der Wertpapier-Sparplan zum nächsten Termin noch einmal ausgeführt und erst im Anschluss beendet.

Die Sparkasse wird nach dem rechtzeitigen Zugang der Kündigung die vereinbarte Sparrate nicht weiter belasten und nicht in die vertraglich vereinbarte ansparplanfähige Anlage investieren. Die bereits angesparten Anteile bleiben von der Kündigung unberührt.

5. Abrechnungen

Die Sparkasse unterrichtet den Kunden mindestens halbjährlich über die Ausführung regelmäßiger Anteilkäufe im Rahmen des Wertpapier-Sparplans.

6. Sonstige Regelungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Bedingungen für Wertpapiergeschäfte sowie das Preis- und Leistungsverzeichnis der Sparkasse.

7. Besondere Regelungen zum Aktiensparplan

7.1 Kapitalmaßnahmen

Weisungen für Kapitalmaßnahmen können nur für ganze Stücke und nicht für Bruchstücke erteilt werden. Erfolgt aus einer Kapitalmaßnahme eine monetäre Vergütung, werden hierbei anteilige Bruchstücke berücksichtigt.

7.2 Stimmrechte aus Aktienbesitz

Stimmrechte für die Hauptversammlung können nur für ganze Stücke ausgeübt werden.

7.3 Keine Übertragungsmöglichkeiten für Bruchstücke

Im Depot befindliche Bruchstücke an Aktien können nicht übertragen werden.

7.4 Mitteilung über Ausführungen

Die Sparkasse übermittelt dem Kunden schnellstmöglich, spätestens aber am ersten Geschäftstag nach der Ausführung des Auftrags, auf einem dauerhaften Datenträger eine Mitteilung zur Bestätigung der Auftragsausführung.

¹ Die Geschäftstage der Sparkasse ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Sparkasse.